

Brandgefahren durch Schweißarbeiten Prävention und Verantwortlichkeiten

1. Ein Fall aus der Rechtsprechung (LG Bonn/Az. 2 O 462/00 vom 22.05.2001 und in der Sache bestätigendes Schlussurteil des OLG Köln/Az. 10 U 22/01 vom 21.03.2002)

Sachverhalt: Der Mitarbeiter einer Installationsfirma sollte in einem Wohngebäude Lötarbeiten an einem Rohr vornehmen. Seitens des Geschäftsführers der Firma wurden keine Untersuchungen hinsichtlich der Brennbarkeit der die Lötstelle umgebenden Stoffe angestellt. Er gab weder mündliche Sicherheitsanweisungen an seinen Mitarbeiter weiter noch stellte er einen schriftlichen Schweißerlaubnisschein aus. Der Mitarbeiter begann mit den Lötarbeiten, nachdem er sich einen groben Überblick über die Gefahrensituation verschafft hatte. Durch die Lötarbeiten entzündete sich brennbarer Dämmstoff. Das Gebäude erlitt einen großen Schaden, der wegen Unterversicherung nur zum Teil von der Feuerversicherung reguliert werden konnte. Der Eigentümer verklagte daraufhin den Geschäftsführer und den Mitarbeiter auf Zahlung des Differenzbetrages. Beide Gerichte gaben ihm Recht. Die Beklagten wurden zu gesamtschuldnerischer Haftung verurteilt.

Merksätze:

Der Unternehmer haftet, weil er dem Mitarbeiter keine hinreichenden Sicherheitshinweise gegeben hat.

Der Mitarbeiter haftet, weil er sich selbst hätte kümmern müssen

Der Auftraggeber haftet als Privatmann nicht bezüglich etwaiger Auskunftspflichten.

Das LG führt zur Feuergefährlichkeit von Schweißarbeiten aus:

„Die bei Schweiß- und Lötarbeiten zu beachtenden Sorgfaltspflichten lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass derjenige, der als Fachhandwerker derartig feuergefährliche Arbeiten ausführt, mit dem Vorhandensein aller jemals feuer- und baupolizeilich zulässigen Materialien rechnen und sich vor Beginn der Arbeiten vergewissern muss, welche(n) Stoff(e) er vor sich hat. Nur dann lassen sich entsprechend wirkungsvolle Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Die hier einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der BGV D 1 nebst einschlägiger Durchführungsanweisungen, insbesondere deren § 30 begründen diese Sorgfaltspflichten und geben konkrete Anweisungen zu ihrer Beachtung. Diese Unfallverhütungsvorschriften dienen damit – neben ihrem primären Zweck des Arbeitsschutzes – auch dem Schutz des Eigentums des Bestellers und dabei insbesondere dazu, die Gefährdung von Gebäuden zu verhindern, selbst wenn diese nicht mehr den neuesten Bauschutzvorschriften entsprechen sollten.“

Die Beklagte zu 1) hat hier gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und sich objektiv sorgfaltspflichtwidrig verhalten, indem sie unterlassen hat, die fragliche Lötstelle durch ihren Geschäftsführer und Bauleiter gemäß § 30 Abs. 1 BGV D 1 eingehend auf ihre Brandgefährlichkeit und die Möglichkeit der Gefahrbeseitigung zu untersuchen. Weiterhin hat ihr Geschäftsführer es ebenfalls unterlassen, gemäß § 30 Abs. 2 BGV D 1 die im Einzelnen

durch den Beklagten zu 2) auszuführenden Sicherheitsmaßnahmen in einer schriftlichen Schweißerlaubnis festzulegen.

Hinzu kommen die folgenden objektiv sorgfaltspflichtwidrigen Verstöße des Beklagten zu 2) gegen die hier einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften

Der Beklagte zu 2) hat mit den Lötarbeiten begonnen, obwohl ihm die nach § 30 Abs. 4 BGV D 1 vorgeschriebene Schweißerlaubnis mit den darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen nicht ausgehändigt wurde. Zudem durfte er wegen der fehlenden Schweißerlaubnis nicht auf eine eingehende Untersuchung durch seinen Unternehmer vertrauen und hätte deshalb sämtliche in der Umgebung der Lötstelle befindlichen Materialien, insbesondere das in der Öffnung befindliche Dämmmaterial eingehender auf seine Brennbarkeit prüfen müssen und durfte sich nicht damit begnügen, dass das in der Öffnung befindliche Dämmmaterial für ihn wie nicht brennbare Glaswolle aussah.

...

Der Schadenersatzanspruch ist auch nicht wegen eines etwaigen Mitverschuldens des Klägers zu kürzen oder gar ausgeschlossen.

Ein Mitverschulden dahingehend, dass der Kläger die Beklagten über die Beschaffenheit der Wanddämmung, insbesondere über die dortige Papierverblendung hätte aufklären müssen, weil er das Haus ca. 1964 als Architekt selbst geplant hat, scheidet aus, weil es in Anbetracht der Untersuchungspflichten des Beklagten als Fachhandwerker grundsätzlich nur auf den Wissensstand eines durchschnittlichen Bestellers ankommt, der keine besonderen Kenntnisse hinsichtlich verbauter Dämmstoffe besitzt. Die Tatsache, dass der Kläger das Haus geplant hatte ändert nichts. Die Untersuchung potentiell feuergefährlicher Stellen, wie hier einer Öffnung in einer Holzwand, vor Ausführung der Lötarbeiten oblag allein den Beklagten als einschlägig ausgebildete Fachhandwerker.“

2. Rechtsgrundlagen

Seit der Einführung der bisherigen Schweißerlaubnisscheine hat sich die Landschaft des Arbeitsschutzrechts geändert. Die wichtigsten Grundlagen sind

das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 7.8.1996 (BGBl I 1996, S. 1246 ff)
die Baustellenverordnung (BaustellV) v. 10.6.1998 (BGBl I 1998, S. 1283 ff)
die Neuregelungen der BGV D1 Schweißen mit Durchführungsanweisungen.

Das besondere Merkmal des neuen Arbeitsschutzrechts ist, daß nunmehr der Arbeitgeber von sich aus aktiv Arbeitssicherheit betreiben muß. Er hat die Gefahren der Arbeitsstellen zu analysieren und von sich aus Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese neue Aktivrolle des Arbeitgebers zwingt ihn zu weit mehr, als er bisweilen bedacht und anzuwenden gedacht hat. In diesem Zusammenhang sei auf die besondere Stellung des Unternehmers in Bezug auf Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber in seinem Betrieb hingewiesen. Auch ihnen gegenüber trägt er Verantwortung für die Arbeitssicherheit, obwohl ihn mit diesen Personen kein arbeitsvertragliches Recht verbindet. Dieser Hinweis ist wichtig, um die Unterschriftenregelung des neuen Schweißerlaubnisscheins richtig zu verstehen.

Die zitierten Rechtsgrundlagen stellen in Bezug auf den Feuerversicherungsvertrag gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften dar, deren Verletzung den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen kann. Die Rechtsbeziehungen in Bezug auf Beachtung der im Schweißerlaubnisschein festgelegten Maßnahmen zeigt Abbildung 1.

Hieraus ergibt sich auch die Lösung der schwierigen Aufgabe, daß Personen aus völlig unterschiedlicher Sicht ein Papier unterschreiben. Hilfreich war hier die Bestimmung des § 8

II Arbeitsschutzgesetz ¹), der unseren Versicherungsnehmer in der Feuerversicherung als Auftraggeber Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber in seinem Betrieb auferlegt.

Mit dem neuen Schweißerlaubnisschein ist die Symbiose zur Dokumentation von Sicherheitsmaßnahmen durch verschiedene Verantwortliche, die sich mit dem absolut selben Problem befassen, ermöglicht worden.

Es unterschreibt

der **auftraggebende Unternehmer**, weil er

sicherstellen will, daß sein Betrieb keinen Schaden erleidet (§ 7 AFB)

sich um die "anderen Arbeitnehmer in seinem Betrieb" kümmern muß

(§ 8 II ArbSchG)

der **auftragnehmende Unternehmer**, weil er

die UVV einhalten muß (§ 30 BGV D 1)

der **Ausführende**, weil er

klare Sicherheitsanweisungen erhält.

3. Schweißerlaubnisschein als Präventionsmaßnahme

Die Einführung von Schweißerlaubnissen resultiert aus den besonderen Brand- und Explosionsgefahren durch die verschiedensten Feuerarbeiten, die Mensch und Sachen gleichermaßen gefährden. Wir wissen das nicht erst seit dem Brand im Düsseldorfer Flughafen. Wie bei jeder gefährlichen Arbeit kann man fast immer die Gefahrverwirklichung vermeiden oder in ihren Auswirkungen begrenzen. Schäden durch feuergefährliche Arbeiten nehmen in der Millionen-Schaden-Statistik der im GDV zusammengeschlossenen Feuerversicherer hinsichtlich der Ursachen immer noch einen gewichtigen Platz ein. Die Erfahrung zeigt, daß der überwiegende Teil dieser Schadenergebnisse auf zumindest fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

Es war und ist deshalb sinnvoll, die Beteiligten an solchen Arbeiten zu besonderer Achtsamkeit zu verpflichten. So viel man auch gegen scheinbar bürokratische Organisation der Arbeitssicherheit einwenden mag, so notwendig erscheint es aber auch. Die Beteiligten sehen nur allzuoft über die tatsächlichen Gefahren hinweg, weil sie die Situation meist gar nicht analysieren und nicht über notwendige Maßnahmen nachdenken. Insoweit ist der Schweißerlaubnisschein ein Schutzbrief in zweierlei Hinsicht:

- Er schützt die Ausführenden, weil sie nachweisen können, dass sie sich hinreichend informiert haben.
- Er schützt den Auftraggeber, weil er von der sorgfältigen Gefahrenbewertung der Fachhandwerker ausgehen kann.

Mit dem Problem hatten sich schon vor langer Zeit zwei Institutionen beschäftigt, die mit Prävention und finanziellem Ausgleich im Schadenfall befaßt sind: Die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Sachversicherer als Träger der Feuerversicherung. Beide hatten dasselbe Ziel, nämlich die Schadenvermeidung, beide hatten aber völlig unterschiedliche Partner, die zum gefahrenbewussten Verhalten angehalten werden sollen.

Die Berufsgenossenschaften legten schon immer sehr viel Wert auf differenzierte

¹ § 8 II ArbSchG hat folgenden Wortlaut:

"(2) Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben."

Gefahrenanalyse, denen sich die Feuerversicherer vor einigen Jahren anschlossen. In der Praxis erlebte ich auch als Brandschutzbeauftragter immer wieder, daß es an dem oberflächlichen, weil vermeintlich bürokratischen Umgang mit Gefahren liegt, daß Schäden eintreten. Der bürokratische Zwang, den der heutige gemeinsame Schweißerlaubnisschein ausübt macht Sinn, weil er die Beteiligten durch Unterschrift unter ein Beweismittel zur intensiven Auseinandersetzung mit den örtlichen Gefahren zwingt.

4. Grundsätze der BGV D 1

Die BGV D 1 beschreibt ganz bestimmte feuergefährliche Arbeiten, für die ein Erlaubnisschein verlangt wird. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine bestimmte Überschrift, denn Unfallverhütungsvorschriften haben einen strengen öffentlich-rechtlichen Charakter. So erscheint im Titel lediglich die Aufzählung "...Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren". Die Feuerversicherer mochten aus Gründen der beschreibenden Klarheit auf die wörtlichen Zusätze "Trennschleifen, Löten, Auftauen, Heißklebearbeiten..." nicht verzichten und haben auch einen Punkt für individuelle Ergänzungen vorgesehen. In diesem materiellrechtlich unbedeutenden Punkt bleibt ein kleiner Unterschied. Sichergestellt ist aber, daß der vom GDV herausgegebene Vordruck in jedem Fall auch die Anforderungen der BGV D 1 erfüllt.

Die BGV D 1 geht davon aus, dass bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten praktisch immer mit dem Vorhandensein von Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr gerechnet werden muss. Deshalb ist der Beseitigung der Brandgefahr durch Entfernen brennbarer Stoffe höchste Priorität eingeräumt. Wenn das nicht möglich ist, hat der Unternehmer ergänzende Sicherheitsmaßnahmen im Schweißerlaubnisschein festzulegen und für deren Durchführung zu sorgen. Solche Maßnahmen können darin bestehen, dass brennbare Stoffe oder Gegenstände abgedeckt werden oder wenn möglich so durchfeuchtet werden, dass sie nicht mehr entzündet werden können. Öffnungen in Wänden müssen verschlossen werden und geeignetes Feuerlöschgerät bereitgestellt werden. Wenn es die Sicherheit erfordert sind Sicherheitskräfte während der Arbeit (sog. Brandposten) und nach Beendigung der Arbeit (sog. Brandwache) mit eingreifenden oder beobachtenden Aufgaben einzusetzen.

5. Ausnahmen

Zur Forderung der schriftlichen Schweißerlaubnis für jede einzelne schweißtechnische Arbeit gibt es nur eine Ausnahme, die Sinn macht. Handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Arbeiten, kann die einzelne Schweißerlaubnis durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden. Solche Arbeiten können z. B. Schweißarbeiten in Metallbaubetrieben (z.B. Rohrleitungs- und Schiffbau) auftreten. Die Erleichterung der Formalie entbindet dabei aber nicht von der Festlegung und Beachtung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen.

6. Ausblick

Alle Beteiligten werden es begrüßen, daß es nun ein einheitliche Erlaubnispapier gibt. Rechtliche Nachteile werden sich für niemand ergeben, wenngleich jetzt der Auftraggeber der Schweißarbeiten sehr viel stärker in die Verantwortung genommen wird. Wir gehen davon aus, daß nun in noch stärkerem Maß der Verpflichtung zu diesem Erlaubnisverfahren nachgekommen wird und damit am Ende ein Plus an Brandschutz und damit auch an Arbeitsschutz gegeben sein wird.

* * * * *

Abbildung 1: Rechtsbeziehung der Beteiligten und Beachtung von Arbeitsschutzbestimmungen

